

RS Vwgh 1998/3/19 96/15/0067

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.1998

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §38 Abs1;

EStG 1972 §38 Abs3;

Rechtssatz

Es liegt ein vom Gesetzgeber beabsichtigtes Besteuerungsergebnis vor, wenn der begünstigte Steuersatz versagt bleibt, weil der patentrechtliche Schutz nicht bestanden hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996150067.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at